

## 1 Name, Sitz und Zweck

### Art 1.1

Unter dem Namen „Verein Mittelland Milch“, nachstehend „Mittelland Milch“, besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Suhr AG.

### Art 1.2

Die Mittelland Milch bezweckt die Interessen-Vertretung und -Förderung ihrer Mitglieder in milchwirtschaftlichen Anliegen, im speziellen in der Milchvermarktung und in agrarpolitischen Belangen.

### Art 1.3

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) das Aushandeln der bestmöglichen Milchkaufbedingungen
- b) den Abschluss eines Milchkaufvertrages mit der Emmi Schweiz AG
- c) den Erlass eines Mengenreglements
- d) durch die Mitgliedschaft in milchwirtschaftlichen Organisationen wie dem Dachverband Schweizer Milchproduzenten SMP und der BO Milch

## 2 Mitgliedschaft

### Art 2.1

Mitglied der Mittelland Milch sind aktive Milchproduzenten (natürliche oder juristische Personen) innerhalb des vom Vorstand festgelegten Gebietes.

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern bedingt ein schriftliches Beitritts-gesuch an die Geschäftsstelle, über welches der Vorstand in Absprache mit Emmi entscheidet. Mit dem Beitritt anerkennen neue Mitglieder die Statuten und Beschlüsse als verbindlich.

Der Vorstand kann eine Eintrittsgebühr erheben.

### Art 2.2

Für die Übertragung der Mitgliedschaft haben Übernehmende ein Beitritts-gesuch an die Geschäftsstelle zu stellen, über welches der Vorstand entscheidet.

### Art 2.3

Übertragung der Mitgliedschaft bei der Mittelland Milch ohne Eintrittsgebühr ist möglich an:

- a) Ehepartner/-in
- b) einen Nachkommen, ein Geschwister oder Geschwisterkind und deren Partner/-in
- c) einen Übernehmer/eine Übernehmerin eines Betriebes, der als Ganzes übertragen wird (Pacht oder Eigentumsübergabe)

Über weitere Fälle entscheidet der Vorstand.

### Art 2.4

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit der Aufgabe der Milchproduktion.

## **Art 2.5**

Der Austritt eines Mitgliedes ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## **Art 2.6**

Austretende haben keinen Anspruch auf finanzielle Leistungen oder das Vermögen der Mittelland Milch.

# **3 Rechte / Pflichten der Mitglieder**

## **Art 3.1**

Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen der Mittelland Milch zu wahren sowie die Statuten und Reglemente des Vereins einzuhalten.

## **Art 3.2**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die gesamte von ihnen zu vermarktende Milch der Emmi Schweiz AG zu liefern.

Der Direktverkauf und die Weiterführung bestehender Vertragsverhältnisse mit kleineren regionalen Verarbeitern oder Abnehmern (Heime, Spitäler, etc.) sind möglich. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

## **Art 3.3**

Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Delegiertenversammlung der Dachorganisation Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten SMP beschlossenen Beiträge zu bezahlen.

Die Mitglieder verpflichten sich, weitere Beiträge an milchwirtschaftliche Organisationen, die aus der Mitgliedschaft der Mittelland Milch begründet werden, zu bezahlen.

## **Art 3.4**

Die Mitglieder erteilen der Geschäftsstelle das Recht zur Nutzung der Daten der auf DBMilch.ch gemeldeten einzelbetrieblichen Milchmengen und der Analyseresultate aus der Milchprüfung.

Die Mittelland Milch verpflichtet sich zum datenschutzkonformen Umgang mit den genannten Daten.

Die Mitglieder erteilen ihr Einverständnis, dass die in der DBMilch erfassten Daten der Dachorganisation „Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten SMP“ als Grundlage für das Inkasso dieser Beiträge (und beschränkt auf diesen Zweck) zur Verfügung gestellt werden.

Die Mitglieder anerkennen die gelieferte Milchmenge, wie sie in der DBMilch erfasst ist, als massgebliche Bemessungsgrundlage der Beiträge gemäss Art 3.3 oben.

# **4 Ausschluss**

Der Vorstand der Mittelland Milch kann Mitglieder, die gegen die Statuten, das Mengenreglement oder die Interessen des Vereins verstossen, ausschliessen.

Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen das Rekursrecht an die Revisionsstelle der Mittelland Milch zu. Diese entscheidet endgültig.

# **5 Finanzierung / Mitgliederbeiträge**

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge und allfällige Eintrittsgebühren. Die Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung jährlich festgelegt.

## 6 Organisation

### Art 6.1

Die Mitglieder werden vom Vorstand in Wahlkreise eingeteilt.

Jeder Wahlkreis hat das Recht, ein Vorstandsmitglied zu nominieren, das von der Delegiertenversammlung gewählt wird.

Jeder Wahlkreis hat das Recht, aus seinen Mitgliedern seine Delegierten zu bestimmen. Grundlage für die Berechnung der Anzahl Delegierten ist die im Wahlkreis produzierte Milchmenge.

Die Amtsperiode für alle Organe beträgt 4 Jahre. Vorbehalten bleiben Artikel 7.2, Abschnitt 2 (Delegierte) und Artikel 8.1, Abschnitt 4 (Vorstandsmitglieder).

### Art 6.2

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

## 7 Delegiertenversammlung

### Art 7.1

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Mittelland Milch.

### Art 7.2

Die Delegiertenversammlung besteht aus den in den Wahlkreisen der Mittelland Milch gewählten Delegierten und den Vorstandsmitgliedern.

Während der Amtsdauer ausscheidende Delegierte werden nicht ersetzt. In Ausnahmefällen (Ausstieg Milchproduktion, Tod, Unfall, Krankheiten) kann der Wahlkreis einen Ersatz für die Restlaufzeit wählen.

### Art 7.3

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie hat spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin. Auf der Traktandenliste sind die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Anträge der Mitglieder, die in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen, müssen mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Präsidenten und/oder an die Geschäftsstelle eingereicht werden.

Zehn Tage vor der Delegiertenversammlung, die über die Jahresrechnung Beschluss zu fassen hat, werden Rechnung und Bilanz auf der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufgelegt.

Der Vorstand, die Revisionsstelle, ein Fünftel der Vereinsmitglieder oder der Delegierten können schriftlich mit Angabe der Traktanden und Anträge die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen, die innerhalb eines Monats seit Einreichen des Begehrens stattzufinden hat.

### Art 7.4

Der Präsident leitet die Delegiertenversammlung, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Von jeder Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Delegierten zugestellt wird. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

## **Art 7.5**

Beschlüsse können nur über die traktandierten Verhandlungsgegenstände gefasst werden und über die Beantragung einer weiteren Versammlung.

## **Art 7.6**

Jeder Delegierte verfügt über 1 (eine) Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt, ausgenommen in Fragen, die ihre Tätigkeit als Vorstand betreffen.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Abstimmungen und Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit Gesetz und Statuten nichts anderes vorschreiben. Enthaltungen und ungültige (z.B. leere oder unleserliche) Stimmzettel bzw. Stimmen fallen für die Bestimmung der Mehrheit ausser Betracht.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit das Los.

Beschlüsse über Änderungen des Mengenreglements oder der Vereinsstatuten müssen mit einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst werden.

## **Art 7.7**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Delegierten geheime Abstimmung beantragen oder der Vorstand die geheime Abstimmung anordnet.

## **Art 7.8**

Der Delegiertenversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Wahl der folgenden Organe:

- a) des Vorstandes
- b) des Präsidenten aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitglieder
- c) der Revisionsstelle

2. Beschlussfassung über

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
- b) die Finanzierung des Vereins
- c) Beiträge an milchwirtschaftliche Organisationen, die aus der Mitgliedschaft der Mittelland Milch begründet werden
- d) Statutenänderungen
- e) das Mengenreglement
- f) Beitritt in eine neue Organisation
- g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens gemäss Art. 13
- i) die Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

# **8 Vorstand**

## **Art 8.1**

Der Vorstand besteht aus höchstens 13 Mitgliedern - eingeschlossen Vereinspräsident und zwei Vizepräsidenten - wobei aus jedem Wahlkreis ein Mitglied stammt.

Vorstandsmitglieder sollen aktive Milchproduzenten/-innen sein oder aktiv auf einem Milchproduktionsbetrieb eines Mitgliedes der Mittelland Milch mitarbeiten.

Mitglieder des Vorstandes, die den Verein in anderen Organisationen und Unternehmungen vertreten, haben beim Austritt aus dem Vorstand ihre Mandate zur Verfügung zu stellen. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen der Präsident, scheiden auf die dem 65. Geburtstag folgende Delegiertenversammlung aus ihrem Amt aus. Der Präsident kann die Amtsperiode vollenden.

Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los.

### **Art 8.2**

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten oder der Geschäftsstelle übertragen sind wie:

- a) Wahl von zwei Vizepräsidenten
- b) Festlegen der Mitglieder der Milchpreiskommission und anderer Kommissionen/Arbeitsgruppen
- c) Festlegen des Vereinsgebietes und der Wahlkreise
- d) Aufnahme oder Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- e) Überwachung der Finanzierung
- f) Erhebung von Eintrittsgebühren
- g) Führung des Vereins
- h) Einberufung der Delegiertenversammlung
- i) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- j) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- k) Überwachung des Mengenreglements
- l) Wahl der Geschäftsstelle
- m) Festlegen der Entschädigungen der Organe
- n) Festlegen der Zeichnungsberechtigten
- o) Vorbereitung und Durchführung der Kreisversammlungen

### **Art 8.3**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Geschäftsführers so oft es die Geschäfte erfordern.

Ein Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, die innerhalb von drei Wochen stattzufinden hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Präsidenten und die protokollführende Person zu unterzeichnen ist.

### **Art 8.4**

Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin vertreten die Mittelland Milch gegen aussen.

## **9 Geschäftsstelle**

### **Art 9.1**

Die Geschäftsstelle wird im Auftragsverhältnis geführt.

### **Art 9.2**

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Die Vorbereitung von Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen sowie der Vollzug der von diesen Gremien gefassten Beschlüsse
- b) Die Organisation und Durchführung der Kreisversammlungen
- c) Die Vorbereitung und Begleitung von Arbeiten in Kommissionen und Arbeitsgruppe
- d) Die Besorgung der laufenden Geschäfte. Dazu kann sie im Rahmen der Budgetvorgaben finanzielle Ausgaben tätigen
- e) Die Handhabung des Mengenreglements
- f) Das Erstellen der Jahresrechnung mit Berichterstattung an Vorstand und Delegiertenversammlung
- g) Das Erstellen des Budgets

## **10 Revisionsstelle**

### **Art 10.1**

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren die Revisionsstelle. Diese besteht aus drei Mitgliedern, welche die gesetzlichen Anforderungen von zugelassenen Revisoren nicht erfüllen müssen. Ein Wahlkreis kann maximal einen Revisor stellen.

### **Art 10.2**

Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:

- a) Sie prüft die Geschäftsführung und die Jahresrechnung nach gesetzlichen und internen Richtlinien und erstattet der Delegiertenversammlung darüber jährlich einen schriftlichen Bericht mit Antrag.
- b) Sie vermittelt bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Revisionsstelle endgültig.

## **11 Rechnungswesen / Haftung / Kommunikation**

### **Art 11.1**

Das Geschäftsjahr des Vereins Mittelland Milch entspricht dem Kalenderjahr. Nach Abschluss jedes Geschäftsjahres ist die Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Vorgaben über die kaufmännische Buchführung (Art. 957 ff OR) zu erstellen.

### **Art 11.2**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art 11.3**

Die Mitglieder werden regelmässig über aktuelle Themen informiert.

## **12 Streitigkeiten**

Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern werden vom Vorstand beurteilt und endgültig entschieden. Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand vermittelt die Revisionsstelle. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Revisionsstelle endgültig.

## **13 Auflösung des Vereins**

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer ausschliesslich hierfür einberufenen Delegiertenversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen erforderlich.

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses aus der Liquidation entscheidet die Delegiertenversammlung.

## **14 Mitteilungen**

Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich, per E-Mail oder über den Mitgliederbereich der Web-Seite des Vereins.

## **15 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. November 2018 genehmigt und per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.